



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

nur per E-Mail

An die
Staatskanzlei
Ministerien

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

23. Februar 2021

nachgeordnete Dienststellen
im Geschäftsbereich des Mdl

nachrichtlich:

Verwaltung des Landtags
Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0304#2021/0001-0301 322		Nadine Frey Nadine.Frey@mdi.rlp.de	06131 16-3829 06131 16-17 3829
Bitte immer angeben!			

Rundschreiben Corona-Virus - dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen und Hinweise -

Ich nehme Bezug auf mein Rundschreiben vom 29. Januar 2021 und gebe hierzu die nachfolgenden Hinweise.

zu I. "Erkrankungen, Verdachtsfälle, Absonderung/Quarantäne etc."

Ziffer 2: Verdachtsfälle und Prävention

Hinsichtlich der Absonderungspflicht von Mitarbeitenden, die innerhalb der letzten vierzehn Tage Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Infizierten hatten, gilt die aktuelle Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,52,53

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker





infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 12. Februar 2021 (im Folgenden: AbsonderungsVO).

Ziffer 3: Einreise aus Risikogebieten

Im Hinblick auf Einreisen von Mitarbeitenden aus Risikogebieten gelten §§ 19 bis 21 der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO) vom 8. Januar 2021 i. V. m. der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12. Februar 2021.

zu II. "Schließung von Kitas, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Schließung von teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen"

Ziffer 1.1: Ansprüche auf Grundlage des § 56 Abs. 1a IfSG

Bezüglich der auf Seite 10 aufgeführten Voraussetzungen gilt die AbsonderungsVO vom 12. Februar 2021.

Klarstellend wird auf folgendes hingewiesen: da sowohl für die Beamtinnen und Beamten als auch die Tarifbeschäftigten ein Anspruch nur besteht, sofern eine alternative Betreuung des Kindes bzw. der Kinder ansonsten nicht sichergestellt werden kann, scheidet ein Anspruch insbesondere aus, wenn eine schulische Notbetreuung im Sinne von § 12 Abs. 6 CoBeLVO in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt ausschließlich für die in Ziffer 1.1 beschriebenen Ansprüche, nicht für die Ansprüche aus Ziffer 1.2. (Ansprüche auf Grundlage des § 45 SGB V, vgl. Voraussetzungen Seite 13).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Peter Falk

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<